

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte  
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht  
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither  
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

**Beger, Lorenz**

**[S.l.], 1679**

Vorrede

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)



## Vorrede.

**E**st bey etlichen Jahren her viel von dem Ehstand unter den Gelehrten geredet worden / in dem etliche vorgeben / daß nach dem Natur- und Göttlichen Recht den Männern wohl erlaubet seye / mehr als ein Weib zu nehmen; Andere aber solches vor eine Gottlosigkeit halten / und als eine Gottes Willen gantz zu wiederlauffende Sach verdammen. Diese haben bey nader ganzen Christenheit durchgehende Gewohnheit vor sich / und bezeugen gleich wie in vielen andern / also auch sonderlich in diesem Stück / ihre wohlmeinende Fürsorge für den Wohlstand der Kirchen mit keinem geringen Eyffer: Sie suchen denen einreißenden Neuerungen zu steuern / die wanckende Gewissen auffzurichten / und sind in dem zu loben / daß sie sich als rechte Väter der Christlichen Gemeine darstellen. Es ist bekandt was Herr Dr. Menzer, Herr Dr. Siricius, Herr Dr. Sluter, und

und andere hievon geschrieben: Insgemein fast alle  
Theologi verdammen in ihren Schrifften die jenige  
Ehen / so bey Lebzeiten der ersten Frauen gemacht  
werden. Herr Diceman Lycæi Stadenfis Rector  
lässet sich diese Sach höchst angelegen seyn / und der  
berühmte Antecessor Juris zu Gröningen Herr D.  
Feltman hat seine Feder mit sonderbahrem Ansehen  
hierinnen geübet.

Im Gegentheil bemühen sich / sonderlich  
heutiges Tags / Andere mit Gründen zu erweisen/  
daß im Natur- und Göttlichen Recht  
viel Weiber zu nehmen erlaubet seye:  
Dieses intendirt Synceri Wahrenbergs Gespräch /  
Lyseri, sonst Alethophili und Theophili Alethei  
Politischer Discours, welchen schon längst die-  
ser Meynung fürnehmste Verfechter Bernhardinus  
Ochinus in seinem ziten Dialogo fürgegangen.  
Diese könte man vielleicht verachten / und daß sie  
auß Affecten geschrieben daher argwohnen / weiln  
siemehrentheils ihre Nahmen verhöhlet haben; Aber  
sie beruffen sich auf die drey Grund-Säulen  
der Evangelischen Kirchen / den er leuch-  
teten D. Luther, den grossen Melanch-  
thon,

thon, den gelehrten Bucerum, als welche dergleichen Meynung auch sollen gehabt haben.

(a) Vnd siehet man also nit / wer mit besserem Recht die Waffen ergreiffe. Beyde Theil schützen grosser Leute Urtheil für.

Ist es erlaubt / warumb will man die Gewissender Menschen durch ein nichtiges Verbott ängstigen? Ist es verboten / warumb haben es so grosse Lehrer der Kirchen vor erlaubt gehalten?

Nich zwar bedunckt / bey so zweiffelhafftem Streit wäre das beste / wann man es mit der allgemeinen Gewohnheit hielte; Dann gesetzt / daß die Polygami erlaubt / so wäre es doch nicht unerlaubt dieselbe / als ein Mittelding zu unterlassen. Ist sie dann unerlaubt / so würde man eben / in dem man sie unterläst / recht thun. Doch aber / weilen ein jeder vor sich verbunden ist / der Wahrheit an das Liecht zu helfen / und zwarumb so viel desto mehr alsdann / wann dieselbe nicht ohne grosse Zerrüttung des menschlichen Wohlstands will unterdrückt werden; So wird mir hoffentlich niemand vor übel nehmen / wann mein Talent nach Vermögen auch mit beytrage / und  
B ohne

(a) --- Quis iustius induat arma  
Scire nefas, magno se iudice quisque tuetur. *LUCAS.*

ohne Passion oder Vor-Urtheil/was vor / oder wie-  
ter die Polygami gesagt worden / einander entgegen  
zu halten mich unterstehe. Verhoffe hierdurch nicht  
allein vor mich einige Gewißheit in einer so wichtigen  
Sache zu bekommen ; sondern es werden auch die je-  
nige / welche dieser oder jener Meynung wegen eini-  
ge Unruhe in ihrem Gewissen befinden / nach Erkant-  
nuß der Wahrheit getröstet / oder so sie auff einem  
verdammlichen Weg stehen / wieder zu recht gebracht  
und befehret werden.

Dieses aber will nicht so frey von mir gesagt  
haben / als ob in dieser Betrachtung gar nicht feh-  
len könnte ; sondern allein meines aufrichtigen Ge-  
müths männiglich zu versichern / als der ich nichts  
wieder besser Wissen und Gewissen geschrieben habe.  
Wolte man nicht durch Schein-Gründe oder nich-  
tige Muthmassung / sondern durch völligen Beweis-  
thumb schriftmässig ausführen und darthun / wa-  
rumb was hier vorgebracht wird / nicht bestehen kön-  
ne / so würde kein Bedencken tragen / die Wahrheit  
welche mir verborgen gewesen / von einem andern zu er-  
lernen. (b) Wie ich es vor keine Schand  
achte daß man einen / ob gleich groß- und  
alten Lehrer widerspreche ; also will ich  
gar

(b) Ut non arbitror contumeliosum à quoquam autho-  
re , quamlibet magno aut vetusto dissentire ; ita haud gravatum

gar gern auch mir selbst widersprechen /  
wan jemand etwas bessers kan beybrin-  
gen / und solte es auch ein Idiot mich lehren.

Ich stelle alles des Lesers unparteyischem Ur-  
theil heim / welcher nicht so sehr auff die heu-  
tige Gewohnheit / als auff das Recht der Na-  
tur / und die Schrifften Alten und Newen  
Testaments sehen wolle ! Die meiste haben sich  
hieran verstoßen. Man siehet ein in Wasser  
getauchtes Holz vor krumm an / wann man  
auffer demselben Element ist ; Also haben viel  
etwas in dem Natürlichen Gesetz vor verboten  
gehalten / weil es in den Bürgerlichen Rechten /  
worunter sie lebten verboten war. (c) Wir

haben / ich weiß nicht auß was vor et-  
nem Eyffer / die Menschen-Satzungen  
mit dem Göttlichen Recht vermischet / und  
die Sach gantz unauflöslich gemacht.

Sonsten wird niemand diese Schrift deß-  
wegen verachten / weilen mein Nahme vielleicht

B 2

eben

*à me ipso dissentiam , si quis adferat quod sit rectius ; etiam si sit  
Idiota qui doceat. Erasmi. ad 1. Cor. 7.*

(c) *Nos nescio quo studio leges humanas miscuimus cum  
jure divino , remque prorsus inextricabilem reddidimus. Erasmi. ibid.*

eben so unbekandt ist / als meine Person ; son-  
dern was gesagt wird betrachten / nicht aber  
wer es gesagt eyfferigst nachfragen / bedenkend /  
daß auff diese Weiß alle Vor-Urtheil / so von den  
Schrift-Stellern gemeiniglich zu fallen pflegen / ver-  
hütet / und die Warheit der Sache / ohn solchen  
Schatten nur desto heller herfür schei-  
nen werde.

Die